



Antrag

der Abgeordneten **Ferdinand Mang, Franz Bergmüller, Martin Böhm, Katrin Ebner-Steiner, Uli Henkel, Gerd Mannes, Dr. Ralph Müller, Josef Seidl** und **Fraktion (AfD)**

Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten verbessern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird dazu aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine Ausweitung des Familienentlastungsgesetzes einzusetzen. Insbesondere soll die steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben, Sonderausgaben und haushaltsnahe Dienstleistungen durch eine Erhöhung des bisherigen Höchstbetrags von 4.000 Euro auf 6.000 Euro verbessert werden.

Begründung:

Der Gesetzentwurf zum 2. Familienentlastungsgesetz wurde Ende September 2020 im Deutschen Bundestag beraten. Dieser verspricht bessere Steuerregelungen für Familien, bspw. durch den Anstieg des Grundfreibetrags für Erwachsene, des Kinderfreibetrags, sowie des Kindergeldes. Aufgrund der Verpflichtung des Gesetzgebers, das Existenzminimum steuerfrei zu stellen, handelt es sich hierbei lediglich um einen Teil des Pflichtprogramms. Weitere Steuerbeträge, die Kinder betreffen, müssen angepasst bzw. verbessert werden, unter anderem die Absetzbarkeit von Kitagebühren.

Zum aktuellen Zeitpunkt können maximal zwei Drittel der Kosten, die für die Betreuung von Kindern nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) anfallen, geltend gemacht werden. Somit können für jedes Kind bis zu 6.000 Euro angesetzt werden, 4.000 Euro sind folglich pro Jahr abziehbar. Verpflegungskosten sind hierbei separat zu zahlen und nicht von der Steuer absetzbar. Angesichts der tatsächlichen Kinderbetreuungskosten, erscheint selbst der Beitragszuschuss für Eltern, deren Einkommen eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze nicht übersteigt, das Bayerische Krippengeld (monatlich bis zu 100 Euro pro Kind) für die gesamte Kindergartenzeit, als mangelhaft.

Es wird bewusst jede Art der Absetzbarkeit hinsichtlich der Kinderbetreuungskosten gefordert, denn je nach Art der Absetzbarkeit gelten unterschiedliche Anwendungsbereiche.

- Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben gelten für Kinder zwischen 0 und 14 Jahren, Eltern müssen berufstätig sein. Bei behinderten Kindern generelle Absetzbarkeit. Bei Alleinverdiener-Ehe mit gesunden Kindern: Nur Kinder zwischen 3 und 6 Jahren
- Sonderausgaben: alleinerziehender Elternteil befindet sich in der Ausbildung, ein Elternteil befindet sich in der Ausbildung und der andere ist berufstätig, für Kinder zwischen 0 und 14 Jahren bzw. generell für behinderte Kinder
- haushaltsnahe Dienstleistungen: Alleinerziehende und Alleinverdiener-Ehen können Kosten für die Kinderbetreuung im Haushalt für Kinder, die nicht zwischen 3 und 6 Jahren alt sind